

Betrag der Abgabe festgesetzt und quartaliter praenumerando an die Accise-Einnahme gezahlt werden solle. Von der Accise befreit waren alle Kirchendiener und Schulbediente, sowie deren Wittwen, ferner alle Klöster, Hospitäler, Armenhäuser und die studirende Jugend, die in den Gymnasien und Schulen das beneficium communis mensae oder der Communität genießen. In den Jahren 1703 und folgenden bis zur dänischen Zeit sind zur Aufbringung des Deficits der Staatskasse die von der Einwohnerschaft der Stadt zu leistenden Consumtions-Accise-Abgaben auf den dreifachen Betrag erhöht.

Viertens kam eine Stempelabgabe in Betracht, eingeführt durch Verordnung vom 26. März 1690. Die fünfte Abgabe, der Kopfschaz (capitatio) war eine Personensteuer, die nur zu Zeiten und in Fällen besonderer Noth, nach eingeholter Zustimmung der Landschaft erhoben wurde. Dies geschah zum Beispiel im Jahre 1664 in Gemäßheit einer von dem Gouverneur und der Regierung unter königlichem Insiegel erlassenen Verordnung vom 13. November 1663 zum Zweck der Unterhaltungskosten „der wider den Türken nach Ungarn geschickten Truppen und deren monatlichen Gage“. Zufolge dieser Verordnung soll von der Steuer niemand, „er sei gleich Geistlicher oder Weltlicher, Adel oder Bürgerstand, oder wie es Namen haben mag, außer den notorie miserabiles Personen“ ausgenommen sein. Die Steuer wurde in fünf Klassen eingetheilt und sollte nur für diesmal und ultra consequentiam erhoben werden. Von den fünf Klassen werden zugeschrieben in die erste Klasse die Ritterschaft, Bürgermeister und Rathmänner in den Städten, Doctores, Pröpste, Pastores und Prediger, Beamte, Grafen in der Marsch, Schulzen und Bögte auf dem Lande und andere Bediente, Advocati und Procuratores. Sie hatten zu geben: der Mann 1½ R , die Frau 1 R , jedes Kind über 14 Jahre und im Hause 24 S .

In die zweite Klasse: Bürger in den Städten, Bürgermeister und Rath in den Flecken, Notarii, Vieh- und Kornhändler, auch Brauer und Gastgeber, dazu auch die Erben und Meyer, so zweistellige und sonst große Höfe haben, item die zu Kamp-Heuer wohnen, auch die Schäfer so eigene Schafe haben; sie geben der Mann 1 R , die Frau 32 S , das Hauskind über 14 Jahre 16 S .

In die dritte Klasse kommen die Schulmeister, Organisten und Küster auf dem Lande, Haus- und Holz-Meyer zu Geest und Marsch, so gemein auch halbe Höfe haben, die geringeren Bürger in den Städten und die Bürger in den Flecken; sie geben der Mann 36 S , die Frau 24 S , jedes Hauskind 12 S .

In die vierte Klasse gehören die Tagelöhner in den Städten und Handwerker auf dem Lande, die Pflug- und Landköthner; sie geben der Mann 24 S , die Frau 16 S , jedes Hauskind 8 S .